

6

Briesestrasse 6a, 26607 Aurich

07.05.2009

**Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1
Fachabteilung Bauplanung
26603 Aurich**



**Stellungnahme zur Satzung Nr. 58 (Briesestrasse)
Beteiligung nach §13 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entschluss freie Flächen im Bereich der Briesetrasse / An der Briesetrasse für eine zukünftige Bebauung auszuweisen befürworte ich sehr.

Nach intensiver Durchsicht der Satzung Nr. 58 sind mir jedoch einige wesentliche Punkte noch unklar.

- Der dargestellte räumliche Geltungsbereich hat gemäß Beschreibung Punkt 1 eine Größe von 1,05 ha abzüglich vorhandener Gebäude und Verkehrswege.
- Im Text unter Punkt 4 „Veranlassung, Zweck und Ziel“ ist die Rede von 4 bis 5 neuen Bauplätzen.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auf 800 m² festgesetzt.
- Des Weiteren sind Mindestabstände von 3 m bzw. 4 m zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie ein 10 m breiter Räumstreifen zum Gewässer II Ordnung einzuhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte und vorhandener Grundstücksgrenzen ist es mir nicht gelungen, 4 bis 5 neue Baugrundstücke von 800 m² Größe in dem dargestellten Geltungsbereich einzuzeichnen. Aufgrund der guten Bausubstanz der vorhandenen Gebäude kann man nicht von Abriss- oder Teilabriss für die Schaffung neuer Baugrundstücke ausgehen.

Zur Umsetzung der angestrebten Anzahl neuer Baugrundstücke mit ausreichender Fläche beantrage ich hiermit eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereiches nördlich des Doppelhauses 6 und 6a gemäß beigefügter Anlage. Eine solche Ausweitung des Geltungsbereiches ist gemäß § 35 Absatz Nr. 2 und Nr. 6 verträglich.

Ich bitte darum, hierüber von Ihnen in nächster Zeit informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

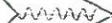
A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official representing the City of Aurich.

Planzeichenerklärung :

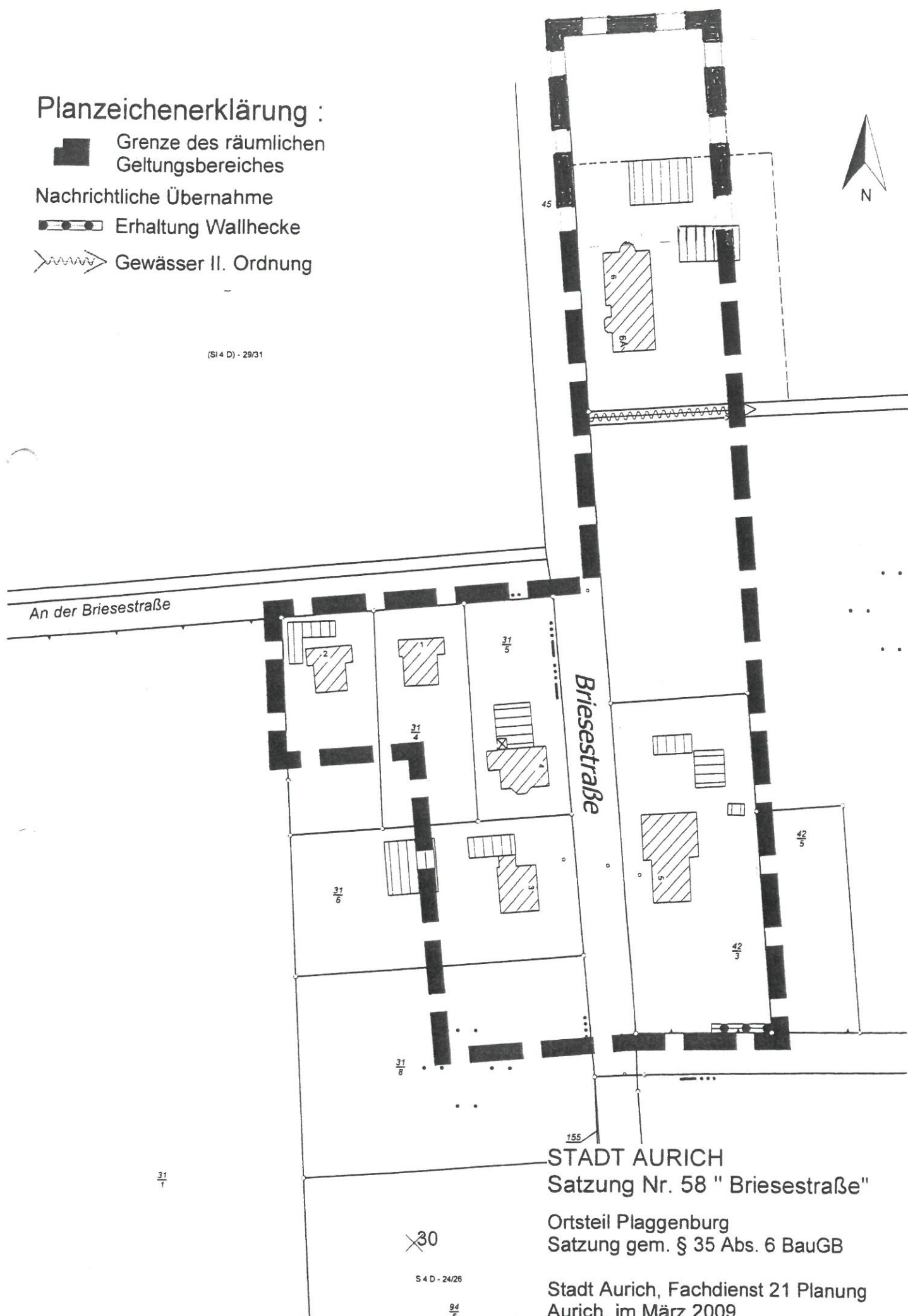
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme

 Erhaltung Wallhecke

 Gewässer II. Ordnung

(SI 4 D) - 29/31



STADT AURICH

Satzung Nr. 58 "Briesestraße"

Ortsteil Plaggenburg

Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung
Aurich, im März 2009

30

S 4 D - 24/26

94
6

Briesestrasse 3, 26607 Aurich

12.05.2009

**Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1
Fachabteilung Bauplanung
26603 Aurich**

**Stellungnahme zur Satzung Nr. 58 (Briesestrasse)
Antrag auf Änderung des räumlichen Geltungsbereiches**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der von Ihnen dargestellten Variante des räumlichen Geltungsbereiches zur Schaffung neuer Baugrundstücke werden die Flurstücke 31/6 und 31/8 gemäß Planskizze sehr ungünstig geteilt. Die verbleibenden Restflächen der o. g. Flurstücke sind danach nur noch sehr eingeschränkt nutzbar.

Hier nun mein Änderungsantrag:

Durch die Herstellung einer Stichstraße von der Briesestrasse aus sind auf den Flurstücken 31/6 und 31/8 drei Baugrundstücke von min. 800 m² zu verwirklichen. (Siehe beigelegte Planänderung).

Ich bitte Sie, diesen Änderungsantrag zum räumlichen Geltungsbereich entsprechend zu genehmigen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

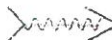
Jens Felmann

Planzeichenerklärung :

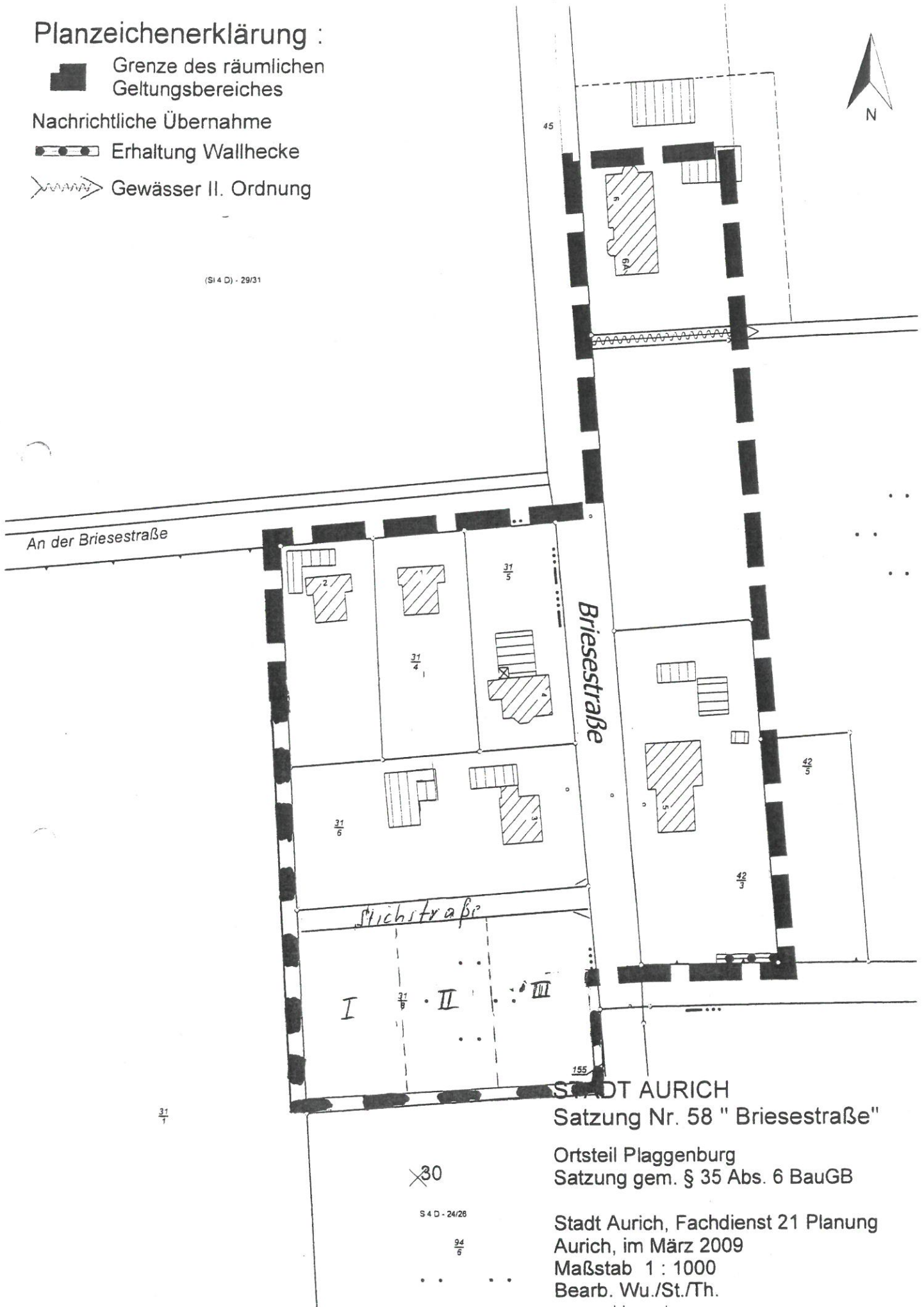
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme

 Erhaltung Wallhecke

 Gewässer II. Ordnung

(S 4 D) - 29/31



STADT AURICH

Satzung Nr. 58 " Briesestraße"

Ortsteil Plaggenburg

Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung

Aurich, im März 2009

Maßstab 1 : 1000

Bearb. Wu./St./Th.

30

S 4 D - 24/26

94/6